

Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung Wasseranschluss

vom 15. Februar 2018

1. Mit der Entgegennahme der Bewilligung unterzieht sich der Abonnent dem jeweils geltenden Reglement der Wasserversorgung Stallikon (RWV); derzeit demjenigen vom 6. Dezember 2017
2. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
3. Die Installationsarbeiten bis und mit der Wasseruhr werden gemäss Art. 17 Abs. 2 RWV in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 24 vom 23.01.2018 durch folgende Unternehmer erstellt:
 - Berger AG, Wettswil
 - Ritschard Haustechnik AG, Ottenbach
 - Kaufmann Rohrleitungsbau, Langnau a.A.

Die Grabarbeiten können von der Bauherrschaft frei vergeben werden. Die zeitliche Koordination der Arbeiten ist Sache der Bauherrschaft.

4. Für die Art und Ausführung sowie die Dimension des Anschlusses sind die genehmigten Pläne sowie die Richtlinie "Anforderungen an Leitungsmaterial und Grabarbeiten" für Planer, Installateure und Bauunternehmer vom 15. Februar 2018 massgebend. Weitere technische Weisungen der Installationsfirma und des Gemeindebauamtes, die auch über den Standort von Hausschiebern und -tafeln entscheiden, bleiben vorbehalten.
5. Für eine allfällige Absperrung oder Verkehrsumleitung hat der Gesuchsteller rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften, speziell die bundesrätliche Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, die kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2) vom 12. November 1980, die bundesrätliche Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980 sowie die Bauarbeitenverordnung der SUVA vom 1. Juli 2000 (Informationsblatt Bestell-Nr. D-66093.d) und die dahingehenden Weisungen des Gemeindebauamtes zu befolgen. Für die Signalisierung der Baustelle gelten die Normalien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (SNV 640893b).
6. Vor dem Zudecken ist die fertig verlegte Leitung beim Gemeindebauamt (Telefon 044 701 92 70) zur Abnahme und Einmessung anzumelden.
7. Um spätere Setzungen zu verhindern, hat das Einfüllen des Leitungsgrabens im Strassengebiet bis Strassenkoffer-Unterkante schichtweise mit verdichtbarem Material zu erfolgen. Dabei sind die SN-Normen 640535b und 640585a zu berücksichtigen. Allfällige Anordnungen der Gemeindeorgane sind zu befolgen.

8. Die Belagsreparaturen werden von der Gemeinde ausgeführt und der Bauherrschaft verrechnet.
9. Die Bestimmung der Nenngrosse des einzubauenden Wassermessers richtet sich nach folgenden Regeln:

	<u>Zoll</u>	<u>Qmax</u> <u>m³/h</u>	<u>DN</u> <u>mm</u>
• 1 - 3 Wohnungen	¾ "	5 m ³	22
• 3 - 12 Wohnungen	1 "	7 m ³	25
• über 12 Wohnungen	1 ¼ "	10 m ³	32

In Spezialfällen entscheidet die Wasserversorgung über die Grösse des Zählers.

10. Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil der Einzelbewilligung für den Wasseranschluss. Weiter wird auf die Allgemeinen Bedingungen zu den Baubewilligungen vom 1. Juli 1998 verwiesen.

Anhang:

- Richtlinien "Anforderungen an Leitungsmaterial und Grabarbeiten"